

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Diplom der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat die Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Diplom der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld vom 17. Januar 1997 bekannt gegeben im GABl. NW. 2 Nr. 2/98 S. 51 und veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 27 Nr. 8 S. 45 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird "§ 80 UG" durch "§ 81 HG" ersetzt.
2. § 4 erhält folgende Fassung:
"§ 4 Praxissemester
(1) Das Studium umfasst im Grundstudium eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens acht Wochen Dauer und im Hauptstudium von mindestens 20 Wochen (Praxissemester). Zu den Praktika werden im Grund- und im Hauptstudium begleitende Lehrveranstaltungen angeboten. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.
(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungs- und Studienordnung das Verfahren der Ableistung und gibt Richtlinien für Organisationsform und Inhalt der

Praktika und deren wissenschaftliche Begleitung."

3. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
"(2) Sowohl während des Diplom-Vorprüfungsverfahrens als auch während des Diplomprüfungsverfahrens ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit möglich."
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort "fünf" durch das Wort "sechs" ersetzt.
 - aa) In Satz 3 werden nach den Worten "wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;" die Worte "ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" eingefügt.
 - aaa) In Satz 5 werden nach den Worten "wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" die Worte "und der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" eingefügt.
 - b) In Absatz 4 wird als letzter Satz angefügt:
"Zur Mitwirkung der Vertreterin bzw. des Vertreters aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist § 14 HG zu beachten."
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:
"(3) Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung muss im Hauptfach mindestens eine Prüferin bzw. ein Prüfer zur Gruppe der Professorinnen und Professoren gehören. Das gleiche gilt für das Diplomprüfungsverfahren. Darüber hinaus muss hier auch eine Gutachterin bzw. ein Gutachter für die Diplomarbeit dieser Gruppe angehören (§ 22 Abs. 2)."
 - b) Absatz 3 wird Absatz 4.
 - c) Als neuer Absatz 5 wird eingefügt:
"(5) Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung und auch der Diplomprüfung dürfen jeweils nicht mehr als zwei Prüfungsteile von derselben Prüferin bzw. demselben Prüfer abgenommen werden. Die Tätigkeit als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter bei der Diplomarbeit oder Klausur bleibt dabei unberücksichtigt."
 - d) Absatz 4 wird Absatz 6.
6. § 8 wird wie folgt geändert:

Verkündungsblatt Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen –25/03

- a) In den Absätzen 1, 2 und 9 (alt) wird das Wort "Hochschulrahmengesetzes" durch das Wort "Grundgesetzes" ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "wissenschaftlichen" vor dem Wort "Hochschulen" gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "als wissenschaftlichen" vor dem Wort "Hochschulen" gestrichen.
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
"Über die Anrechenbarkeit von Praktika und berufspraktischer Tätigkeit informiert die Praktikumsordnung."
- e) In Absatz 5 erster Halbsatz wird vor dem Wort "Ausbildung" das Wort "vierjährigen" eingefügt.
- f) Als neuer Absatz 6 wird eingefügt:
"(6) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden."
- g) Die Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 7 bis 10.
- h) In Absatz 7 Satz 1(neu) wird im ersten Halbsatz "§ 66 UG" durch "§ 67 HG" ersetzt und nach dem Wort "Grundstudiums" die Worte "und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung" gestrichen.
- i) In Absatz 8 Satz 1 (neu) wird "Absätze 1 bis 6" durch "Absätze 1 bis 7" ersetzt.
- j) In Absatz 10 Satz 1 (neu) wird "Absätze 1 bis 6" durch "Absätze 1 bis 7" ersetzt.

- 7.** § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort "Wer" das Wort "sich" eingefügt und nach den Worten "des Vordiploms oder Diploms" die Worte "eine Fachprüfung ablegt" durch die Worte "zu einer Fachprüfung meldet" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - b) Als Satz 2 wird eingefügt:
"Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen."
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - bbb) Der letzte Satz "Ein zwingender Grund, am Studium nicht teilzunehmen, ist insbesondere dann anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen." wird gestrichen.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "zwei" durch das Wort "drei" und nach dem Wort "gesetzlich" werden die Worte "vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war" durch die Worte "oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war." ersetzt.
 - d) Als neuer Absatz 5 wird eingefügt:
"(5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern."
 - e) Absätze 5 bis 6 werden die Absätze 6 bis 7.
 - f) In Absatz 6 (neu) wird die Ziffer "4" durch die Ziffer "5" ersetzt.
- 8.** § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird "§ 70 Abs. 2 UG" durch "§ 71 Abs. 2 HG" ersetzt.
 - aaa) In Nr. 4 wird das Wort "Studienordnung" durch das Wort "Praktikumsordnung" ersetzt.
 - b) In Absatz 6 wird "Abs. 6" durch "Abs. 7" ersetzt.
- 9.** In § 12 Abs. 2 Buchst. c) wird das Wort "wissenschaftliche" vor dem Wort "Hochschule" gestrichen.
- 10.** § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Bei der Definition der Noten wird bei "2 = gut" das Wort "hervorragende" gestrichen.
 - aa) Als letzter Satz wird angefügt:
"Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierteren Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen."
- 11.** In § 18 wird als Absatz 5 angefügt:
"(5) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 4 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Pädagogik versehen."
- 12.** § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird "Abs. 6" durch "Abs. 7" ersetzt.
 - aa) In Nr. 3 wird im 1. Spiegelstrich nach dem Wort "Erziehungswissenschaft," der Halbsatz "davon einer aus dem Problemfeld Grundlegende Theorien von Bildung, Erziehung und Sozialisation" angefügt.
 - aaa) Als letzter Satz wird angefügt:
"Bis zum Ende des Semesters, in dem die schriftliche Vordiplom-Hausarbeit erfolgreich absolviert ist, kann nur ein Leistungsnachweis für das Hauptstudium erworben werden."
 - b) In Absatz 3 wird "§ 70 Abs. 2 UG" durch "§ 71 Abs. 2 HG" ersetzt.
- 13.** In § 21 Abs. 4 wird als letzter Satz angefügt:
"Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit müssen spätestens zwei Wochen vor Ablauf der gesetzten Bearbeitungsfrist gestellt werden."
- 14.** § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 3 bis 6 entfallen.
 - aa) Als letzter Satz wird angefügt:
"Mindestens eine der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter muss zur Gruppe der Professorinnen und Professoren gehören."
 - b) Als Absatz 3 wird eingefügt:
"(3) Bei Divergenz von einer ganzen Note beraten die Gutachtenden über die vorzuschlagende Note und teilen das Ergebnis ihrer Beratung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit. Bleibt die Divergenz von einer ganzen Note bestehen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Divergenz von zwei oder mehr ganzen Noten hat die oder der Vorsitzende des Prüfungs-

ausschusses ein weiteres Gutachten hinzuzuziehen. Aufgrund der vorliegenden Gutachten entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig über die Bewertung der Arbeit."

c) Absatz 3 wird Absatz 4.

15. § 23 erhält folgende Fassung:

"§ 23 Klausurarbeiten

- (1) Die Klausurarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Klausurarbeit sollte aus einem Seminar erwachsen. Die Bearbeitungsdauer beträgt maximal vier Stunden. Es werden jeweils drei Themen zur Wahl gestellt.
- (3) Die Klausurarbeit wird von zwei gemäß § 7 Prüfungsberechtigten bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Die Bewertung der Klausurarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen."

16. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Nach jeder abgeschlossenen Teilprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt."

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 19 Abs. 1 letzter Satz am 1. April 2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld vom 17. November 2002.

Bielefeld, den 15. Dezember 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann